

Einzelfallberatung

Die APW bezuschusst die Beratung von Menschen mit einer Wahrnehmungsbeeinträchtigung, ihren Familien und weiteren Bezugspersonen im Hinblick auf die Unterstützung im Alltag. Dabei muss sich die Beratung auf Fragestellungen beziehen, die in Zusammenhang mit der Wahrnehmungsproblematik stehen.

Da die Gelder hierfür vom Schweizer Bundesamt für Sozialversicherungen kommen, können nur Klient/-innen mit Wohnsitz in der Schweiz und mit einer Beitragsberechtigung (IV-Leistung oder eine von einer kantonalen Behörde angeordnete sonderpädagogische Massnahme) berücksichtigt werden. Für alle anderen nur Klient/-innen stellt die APW aus eigenen Mitteln in einem begrenzten Umfang Geld zur Verfügung.

Voraussetzungen

- Der/die Klient/-in ist von einer Wahrnehmungsbeeinträchtigung bzw. einer Autismus Spektrum Störung (ASS) betroffen
- Die Beratung erfolgt durch eine Fachperson mit einem anerkannten Abschluss
 - im Affolter-Modell® (Qualifikation im Affolter-Modell® als Therapeut/-in)
 - im TEACCH-Ansatz (abgeschlossenes TEACCH-Curriculum)
 - in der unterstützten Kommunikation (ISAAC-Fachberater/-in oder vergleichbare Tätigkeit)
 - die Fachperson ist APW-Mitglied
- Die Finanzierung durch eine andere Organisation oder staatliche Stelle ist nicht gegeben.
- Die Beratungsperson unterzeichnet einmalig die Selbstdeklaration und stellt der Geschäftsstelle die persönlichen Angaben zur Bestellung des Sonderprivatauszuges zu (wird einmalig angefordert).

Vorgehen

- Die APW führt eine Liste mit Fachpersonen, die Anträge auf Zuschüsse zur Beratung stellen können.
 - Personen mit einer Qualifikation im Affolter-Modell® sind automatisch auf dieser Liste, so lange ihre Qualifikation gültig ist.
 - Personen mit einem Abschluss in TEACCH oder UK stellen einen formlosen Antrag, um auf die Liste aufgenommen zu werden. Diesem Antrag fügen sie einen Nachweis ihrer Qualifikation bei.
- Die betroffenen Personen und die Fachpersonen stellen gemeinsam einen Antrag auf Bezuschussung der Beratung.

- Beitragsberechtigung: Der/die Berater/-in legt, wenn vorhanden, eine Kopie des IV-Bescheids bzw. der Verfügung der sonderpädagogischen Massnahme dem Antrag bei.
- Die APW gewährt im Rahmen ihres Budgets einen Zuschuss von 80 Franken pro Stunde, maximal für 6 Stunden pro Jahr und Einzelfall. Die Geschäftsstelle informiert über die Bewilligung des Antrages und stellt das Formular zur Zufriedenheitsmessung zu.
- Ist das Budget ausgeschöpft, können für das laufende Jahr keine Beratungen mehr bezuschusst werden.
- Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsentscheides.
- Nach Abschluss des Beratungsprozesses stellt der/die Berater/-in das Formular zur Zufriedenheitsmessung den betroffenen Personen zu. Diese füllen dies bitte aus und schicken es entweder direkt an die Geschäftsstelle oder an die Beratungsperson (bitte dann an die Geschäftsstelle weiterschicken).
- Nach der Genehmigung des Antrages kann die Fachperson die Beratungen durchführen und im Anschluss Rechnung stellen. Dazu muss ein Abrechnungsf formular und ein Kurzbericht über den Beratungsprozess verfasst werden. Das Abrechnungsf formular und das Formular für den Kurzbericht finden Sie in den Downloaddokumenten bei der Einzelfallberatung.

aktualisiert, 28.01.2025